

Präambel

Aufgrund des § 1 (3) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung, hat der Rat der Stadt Twistringen die 1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 (100/62) "Am Brink", bestehend aus der Planzeichnung als Satzung beschlossen.

Twistringen, den 20.03.2001



Der Bürgermeister

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Twistringen hat in seiner Sitzung am 20.03.2001 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 (100/62) beschlossen.

Twistringen, den 20.03.2001



Der Bürgermeister

Planunterlage / Vervielfältigungen

Kartengrundlage:
Liegenschaftskarte:
Maßstab: 1 : 1.000

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nicht gewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 02.07.1985, Nds. GBB. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.09.1989, Nds. GVBl. S. 345). Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

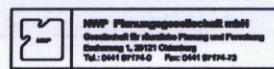
, den

Kataster- und Vermessungs-
behörde Syke/Sulingen

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von:

Oldenburg, den 20.03.2001



J. Janssen

Vereinfachte Änderung

Der VA der Stadt Twistringen hat in seiner Sitzung am 01.03.2001 dem vereinfacht geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 26 (100/62) und der Begründung zugestimmt.

Den Beteiligten im Sinne von § 3 (3) Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben vom 20.06.2000 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 31.07.2000 gegeben.

Twistringen, den 20.03.2001



Der Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Twistringen hat den vereinfachten geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 26 (100/62) nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB in seiner Sitzung am 20.03.2001 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Twistringen, den 20.03.2001



Der Bürgermeister

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss der Gemeinde ist gemäß § 10 (3) BauGB am ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan Nr. 26 (100/62) ist damit am in Kraft getreten.

07. Mai 2001

Twistringen, den



Der Bürgermeister

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 26 (100/62) ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes Nr. 26 (100/62) nicht geltend gemacht worden.

Twistringen, den

Der Bürgermeister

Mängel in der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 26 (100/62) sind keine Mängel bei der Abwägung geltend gemacht worden.

Twistringen, den

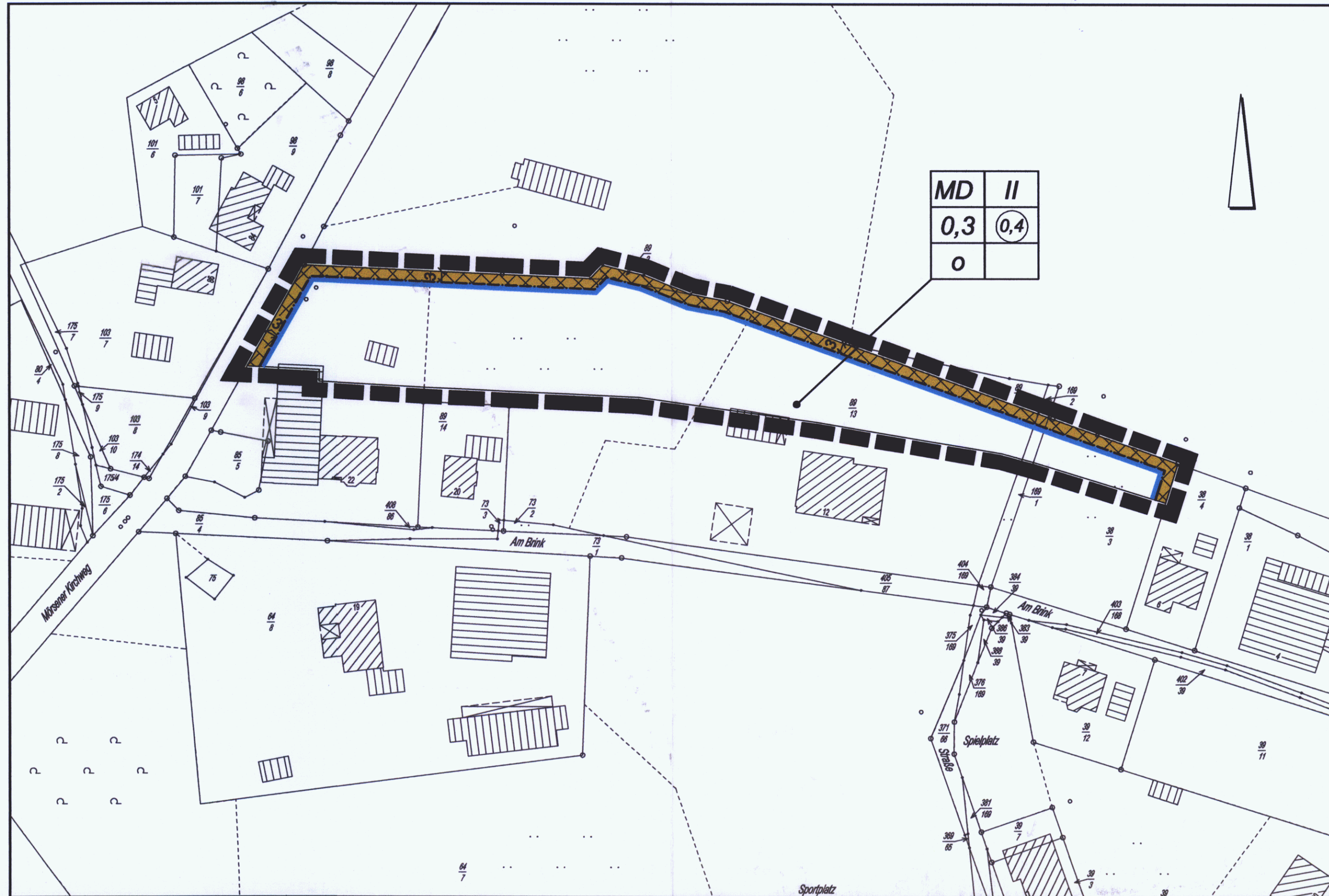
Der Bürgermeister

Beglaubigungsvermerk

Diese Ausfertigung der Planzeichnung stimmt mit der Urschrift überein.

Twistringen, den

Stadt Twistringen
Im Auftrage



PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung

MD Dorfgebiet

2. Maß der baulichen Nutzung

- 0,4 Geschosßflächenzahl als Höchstmaß
0,3 Grundflächenzahl
II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

- Baugrenze
überbaubare Fläche
nicht überbaubare Fläche
offene Bauweise

4. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes

Nachrichtliche Übernahmen/Hinweise

Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten vor- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, daß diese Funde meldepflichtig sind (Landkreis Diepholz, Untere Denkmalschutzbehörde).

Die Lage der Versorgungsleitungen ist den Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen.

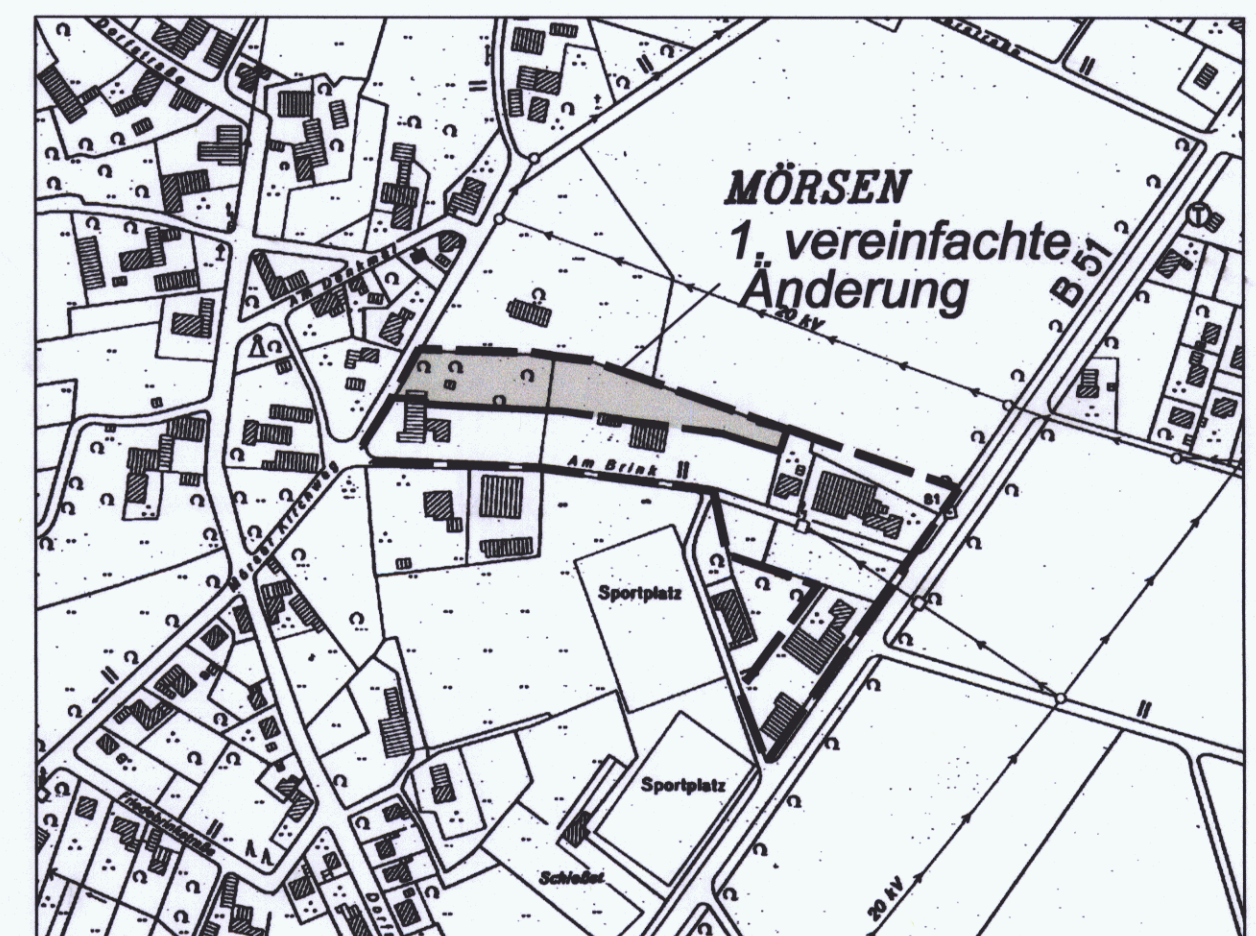
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagierungen bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.

Mit Rechtskraft der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 (100/62) treten in deren Geltungsbereich die Festsetzungen des derzeit rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 26 (100/62) außer Kraft.

Stadt Twistringen Landkreis Diepholz

Urschrift

1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26(100/62) " Am Brink "



März 2001

M 1 : 1.000

NWP · Planungsgesellschaft mbH
Escherweg 1
Postfach 3867
Telefon 0441/ 97174-0
Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung
· 26121 Oldenburg
· 26028 Oldenburg
· Telefax 0441/9717473